



An die Medien

Abstimmungsempfehlung des Regierungsrates zur Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern vom 17. Januar 2025

JA zur Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern

Der Regierungsrat stimmt der Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern, über welches am 9. Februar 2025 an der Urne abgestimmt wird, zu. Mit der neuen Steuerberechnungsformel für alle leichten Motorwagen bekommt Schaffhausen ein zeitgemäßes Gesetz. Dieses ist technologieoffen und stellt unabhängig der Antriebsart die Finanzierung des Strassenunterhalts auch künftig sicher. Das neue Bemessungsmodell führt insgesamt nicht zu einer Steuererhöhung, sodass der Kanton Schaffhausen auch weiterhin zu den steuergünstigsten Kantonen in der Schweiz gehört.

Mit der Änderung soll das über 56-jährige Gesetz über die Strassenverkehrssteuern nach zeitgemässen Kriterien überarbeitet und im Einklang mit der kantonalen Klimastrategie optimal auf die zukünftige Mobilität ausgerichtet werden. Die Änderung umfasst die leichten Motorwagen (< 3,5 t) und damit primär die Personenwagen mit dem Ziel, die Attraktivität einer umweltschonenden Mobilität zu erhöhen, ohne bestimmte Motorfahrzeuge von der Steuer zu befreien.

Technologieoffen und ertragsneutral, Steuern bleiben tief

Die Gesetzesrevision trägt sowohl dem Grundsatz der Rechtsgleichheit als auch dem Technologiewandel beim motorisierten Individualverkehr Rechnung, indem neu alle leichten Motorwagen, unabhängig von ihrer jeweiligen Antriebstechnologie, nach dem gleichen Berechnungsmodell besteuert werden. Damit wird die Besteuerung der Elektroautos, die heute auf Verordnungsebene geregelt ist, zukünftig im Gesetz verankert und die bestehende Ungleichheit der Bemessungsgrundlagen eliminiert. Die wichtigsten Merkmale der Änderung sind:

- Der zu erzielende Steuerertrag wird in Form der «Basissteuersumme» per Gesetz vorgegeben, welche infolge Deckelung auf 14.5 Millionen Franken ertragsneutral ist. Damit gehört der Kanton Schaffhausen auch in Zukunft zu den steuergünstigsten Kantonen in der Schweiz.
- Das Berechnungsmodell stellt das Ertragsniveau der Strassenverkehrssteuern und damit die Finanzierung des Strassenunterhalts langfristig sicher.
- Die Berechnungsmethodik ist für alle Personenwagen bzw. leichten Motorwagen gleich, unabhängig von der Antriebstechnologie des Fahrzeugs.
- Eine aktive Lenkungswirkung steht aufgrund des tiefen Steuerniveaus im Kanton Schaffhausen nicht im Vordergrund.
- Die Berechnung der Strassenverkehrssteuer erfolgt anhand des Leergewichts, des Hubraums und der Antriebsleistung des Fahrzeugs. Es gilt für alle leichten Motorwagen ein Mindeststeuerbetrag von 100 Franken.
- Die Berechnung der Strassenverkehrssteuer ist sehr einfach, die nötigen Fahrzeugdaten (Leergewicht, Hubraum, Leistung) können dem Fahrzeugausweis entnommen werden. Die

übrigen Berechnungsfaktoren werden jährlich vom Strassenverkehrsamt publiziert und es steht ein Online-Steuerrechner zur Verfügung (www.sh.ch/stva/steuerberechnung).

- Die Berechnungsmethodik orientiert sich an den Anteilen der Fahrzeuge mit und ohne Verbrennungsmotoren des massgeblichen Fahrzeugbestands sowie an den durchschnittlichen Fahrzeugdaten.
- Von der Änderung nicht betroffen sind die übrigen Fahrzeugarten, wie schwere Motorwagen, Motorräder, gewerbliche Traktoren und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge.

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Änderung des Gesetzes über die Strassenverkehrssteuern zuzustimmen.

Regierungspräsident Martin Kessler
Vorsteher Baudepartement